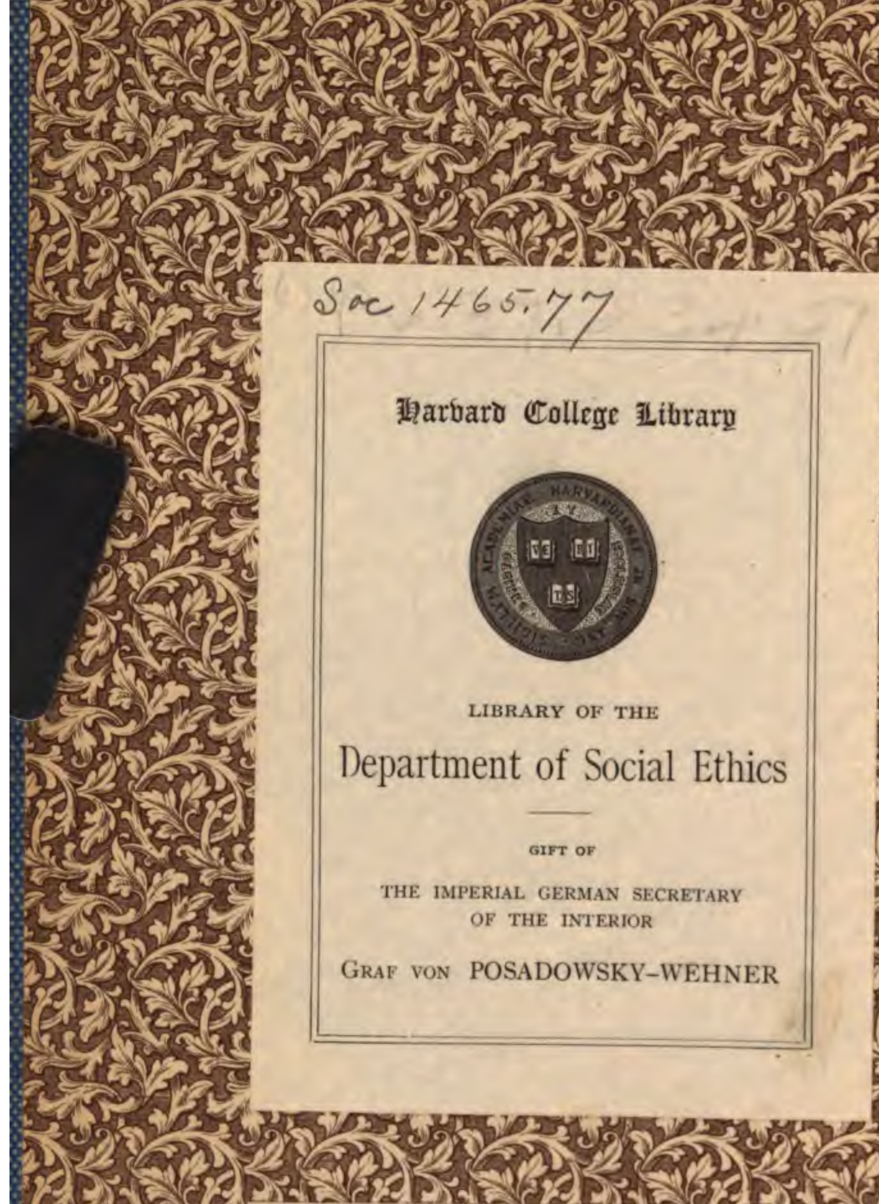
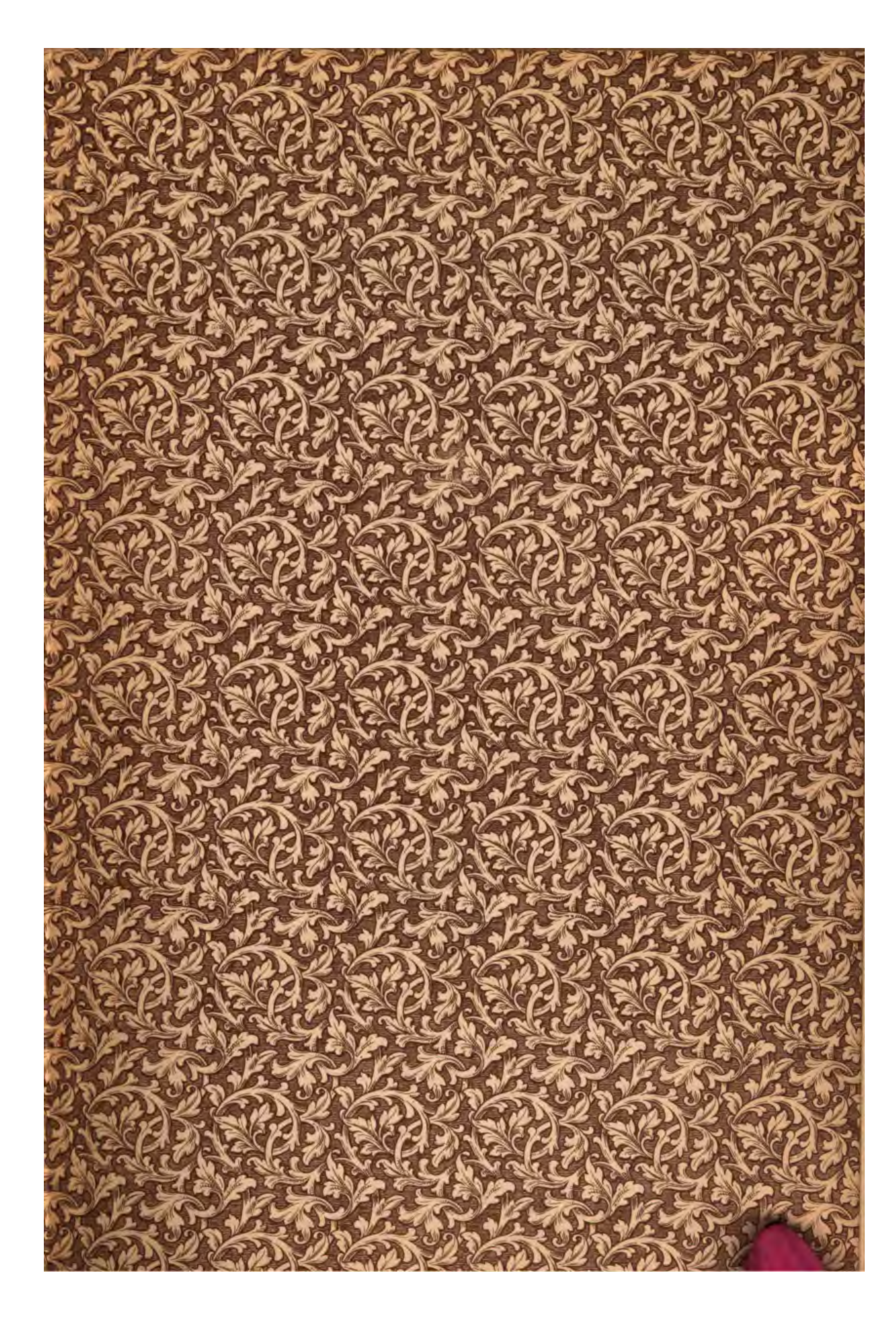


Dr. Zacher
Geheimer Regierungsrat und Senatsvorsitzender
im Reichs-Versicherungsamt

Arbeiterbewegung und Sozialreform in Deutschland





Arbeiterbewegung und Socialreform

in

Deutschland.

VORTRAG

gehalten

auf dem Internationalen Congress für Arbeiterfragen in Chicago

28. August bis 4. September 1893

von

Dr. Zacher.



Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1893.

Aus dem Englischen.

Verlags Archiv 2072.

Die Arbeiterbewegung in Deutschland.

Die Betheiligung der Arbeiterschaft an dem politischen Leben begann in Deutschland erst mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts und des Coalitionsrechts bei Begründung des Deutschen Reichs. Da die Wiedergeburt Deutschlands dem wirthschaftlichen und politischen Leben einen erneuten Aufschwung gab, so war es ganz natürlich, dass die Arbeiterschaft von jenen Grundrechten den umfassendsten Gebrauch machte.

Man begründete *Gewerkschaften*, um bessere Arbeitsbedingungen zu erringen, und eine *Arbeiter-Partei*, um die Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen, wo die Selbsthülfe versagte.

Handelte es sich bei dieser vornehmlich für die *erwachsenen* Arbeiter darum, durch *Coalition* sich angemessene Arbeitszeit und Arbeitslöhne zu sichern, so galt es andererseits, durch *gesetzgeberische Eingriffe* die Frauen- und Kinderarbeit, Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen und die allgemeinen Berufsinteressen des Arbeiterstandes zu fördern.

Beide Schutzmittel: Selbst- und Staatshülfe waren mit Einführung der Gewerbefreiheit nothwendig geworden, da der „freie Arbeitsvertrag“ sonst ausschliesslich zum Nachtheil des Arbeiters ausgeschlagen wäre.

Leider wurde diese aufstrebende Arbeiterbewegung durch die socialdemokratische Agitation in falsche Bahnen gedrängt.

Die Socialdemokratie war die natürliche Gegenwirkung des liberalen Manchesterthums, weil dieses in dem Kampf der freien Concurrenz dem wirthschaftlich Schwachen jeden Schutz versagte und die Auflösung der socialen Gliederung in Besitzende und Besitzlose, in Capitalisten und Proletarier lediglich begünstigte. So einseitig diese rein individualistische Auffassung der modernen Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung war, ebenso einseitig ist das socialistische Extrem; das eine führt zur Auflösung, das andere zur Zwangsordnung der Gesellschaft. Eine praktisch brauchbare Socialreform kann sich nur in der Mitte zwischen den beiden Extremen bewegen. So ist die Socialpolitik des deutschen Hohenzollernhauses stets davon ausgegangen, die Macht des von Gott verliehenen Königthums in den Dienst der socialen Ausgleichung und Gerechtigkeit zu stellen; „Suum cuique", — Jedem das Seine — lautet sein Wahlspruch.

Die Socialdemokratie vermochte etwas Positives nicht zu bieten; sie suchte daher ihre Stärke ganz wie das Manchesterthum in der Negation. Ihr ganzes Bestreben ging darauf aus, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung den breiten Massen fortgesetzt als unverbesserlich und deren Umsturz als den Anfang der wahren Reform darzustellen. Nicht Frieden, sondern Unfrieden, nicht Vertrauen, sondern Misstrauen, nicht Reform, sondern Revolution war ihr Feldgeschrei!

In consequenter Befolgung dieses Parteiprincips wurde das Coalitions- und Versammlungsrecht lediglich zu revolutionären Agitationszwecken ausgebeutet; die Arbeiter wurden zu zahllosen Streiks aufgehetzt, die Unternehmer als gemeinschädliche Ausbeuter, die Behörden als ihre Helfershelfer

gebrandmarkt und die niedrigsten Leidenschaften aufgestachelt. Selbst die Rednertribüne des Parlaments wurde für diese Zwecke missbraucht und die parlamentarische Aufgabe der Partei nicht in der Unterstützung, sondern in der Bekämpfung arbeiterfreundlicher Gesetze gefunden. Statt des Brodes bot sie dem Arbeiter Steine und vertröstete ihn auf die nahe sociale Revolution und den socialdemokratischen Zukunftsstaat.

Da diese Ausartung der Bewegung den socialen Frieden ernstlich bedrohte und die Zustände mit dem wirthschaftlichen Rückgang zu Ende der siebziger Jahre sich wesentlich verschlimmerten, so wurden besondere Schutzmittel nothwendig.

Zu diesem Zweck erging am 21. Oktober 1878 das sogenannte Socialistengesetz. Dasselbe richtete sich ausschliesslich gegen die gemeingefährlichen, d. h. gegen die auf den Umsturz gerichteten Bestrebungen der Socialdemokratie. Es gestattete den Verwaltungsbehörden das Verbot von Vereinen, Versammlungen, Druckschriften und Geldsammlungen, welche der Förderung solcher Bestrebungen dienten; auch konnten geschäftsmässige Agitatoren gewissen Aufenthalts- und Gewerbebeschränkungen unterworfen werden.

In der Begründung des Gesetzes hatte aber die Regierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die socialdemokratische Bewegung keineswegs als eine blosse „Magenfrage“, sondern als eine Kulturfrage ersten Ranges zu behandeln sei und Aufgaben stelle, an deren Lösung Staat, Kirche und Gesellschaft gemeinsam mitzuwirken hätten.

Das Socialistengesetz war nur Mittel zum Zweck, um der socialen Reform die Wege zu ebnen.

Mit dieser Reform wurde sofort begonnen. An die Stelle des cosmopolitischen Manchesterthums trat eine ziel-

bewusste nationale Schutzpolitik, und mit der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 begann das grosse Werk der Arbeiterversicherung; jene sollte den Arbeitern Verdienst, diese Schutz bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersschwäche sichern.

Das Socialistengesetz gab der Regierung nur vorübergehende Vollmachten und erlosch nach 12jähriger Dauer am 1. October 1890.

Die Gegner des Gesetzes haben es vielfach als ein „Ausnahmegesetz“ angegriffen, weil es angeblich ganze Bevölkerungskreise bloss ihrer Gesinnung wegen ausserhalb des gemeinsamen Rechts stellte. Ganz mit Unrecht! Das Gesetz bekämpfte nicht die socialdemokratischen Ideen als solche, sondern nur ihre revolutionäre Bethätigung, es verfolgte nicht die Gesinnungen, sondern die Handlungen, und war lediglich ein Akt der Nothwehr.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung, das Gesetz hätte seinen Zweck gar nicht erreicht, da die Socialdemokratie trotz des Gesetzes ihre gewerkschaftliche Organisation verdoppelt und ihren politischen Anhang sogar verdreifacht hätte. Das Gesetz bezweckte keineswegs, die Arbeiterbewegung zu unterdrücken, es sollte sie lediglich in gesetzliche Bahnen zurückleiten, und dies ist allerdings erreicht worden. Ausschreitungen wie vor dem Gesetz kommen nicht mehr vor; der s. Z. künstlich genährte Glauben an die Heilkraft einer nahen Revolution ist geschwunden und die energische Fortführung der socialen Reform im Sinne der Kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 schafft der praktischen Arbeiterpolitik gegenüber den socialdemokratischen Zukunftsphantasien immer mehr Anhang.

Auch die socialdemokratische Partei selbst hat sich diesen Wandlungen immer weniger zu entziehen vermocht.

Schon auf den Parteikongressen zu Kopenhagen und St. Gallen (1883 und 1887) machte sich eine Gegenströmung geltend, welche angesichts der Kaiserlichen Socialreform den Parteistandpunkt der Negation als nicht mehr zeitgemäss verwarf und eine praktische Förderung der Arbeiterinteressen verlangte. Noch schärfer trat diese Opposition auf den beiden nächsten Parteitagen in Halle und Erfurt (1890 und 1891) hervor, als mit dem Erlöschen des Socialistengesetzes das dictatorische Verhalten der Parteileitung einer desto freieren Kritik unterzogen wurde. Ja, einer der bedeutendsten Parteiführer erklärte ganz unumwunden, dass die Veränderung der innern politischen Lage und die erhebliche Vergrösserung der Partei dieser auch andere Aufgaben als bisher stelle, dass sie im Interesse der eigenen Selbsterhaltung den dringlichen Anforderungen der Gegenwart sich nicht länger entziehen dürfe und in der positiven Mitarbeit an dem socialen Reformwerk ihre nächste und vornehmste Aufgabe zu erfüllen habe! Natürlich erregte dies den höchsten Zorn der Parteifanatiker; indessen begnügte sich der Angegriffene mit dem Appell an den gesunden Menschenverstand, und zur Ehre der deutschen Arbeiter darf man annehmen, dass diese Politik des gesunden Menschenverstandes schliesslich die Oberhand behält, d. h. die socialdemokratische Partei wird entweder eine Reformpartei werden oder sie wird verschwinden.

Welches sind nun die nächsten Zielpunkte einer praktischen Arbeiterpolitik?

Die Arbeiterversicherung (gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Altersschwäche) ist nahezu abgeschlossen. Es fehlt noch die Wittwen- und Waisen-Versicherung; die-

selbe würde die gegenwärtige Gesammtausgabe für die Versicherungszwecke nahezu verdoppeln. Bevor aber Deutschland eine so erhebliche Mehrbelastung auf sich nimmt, würde im Interesse der nationalen Concurrenzfähigkeit zunächst abzuwarten sein, inwieweit die fremden Concurrenzstaaten sich ähnliche Lasten zu Gunsten der Arbeiterschaft auferlegen. Immerhin wird sich die Zwischenzeit für die Vorarbeiten zur Wittwen- und Waisenversicherung und den weiteren Ausbau der bestehenden Versicherungsgesetze ausnutzen lassen.

Auch der Arbeiterschutz ist seit den Reformerlassen Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890 und der Internationalen Conferenz zu Berlin vom März 1890 durch die neuere Gewerbegesetzgebung im Allgemeinen so weit gefördert worden, als es die Rücksichten auf die internationale Concurrenz zulassen. Die neuen Gesetze müssen ihre praktische Probe noch bestehen und könnten erst dann erweitert werden, wenn auch die anderen Staaten, wie dies zum Theil bereits geschehen, im Sinne der Berliner Conferenz mit schärferen Arbeiterschutzbestimmungen vorgehen.

Der für die Arbeiter vielleicht wichtigste, aber auch der umstrittenste Gegenstand betrifft die Arbeiter-Organisation.

Bekanntlich haben die modernen Industriestaaten mit Einführung der Gewerbefreiheit sich durchweg zum Grundsatz des „freien Arbeitsvertrags“ bekannt und durch Aufhebung der Coalitionsverbote den Arbeiter bei Abschliessung der Arbeitsbedingungen mit dem Unternehmer gleichstellen wollen. Damit waren aber die Berufsvereine der Arbeiter nur geduldet, nicht gesetzlich anerkannt; den Schutz und die Vorrechte der juristischen Personen (Corporationen) genossen sie nicht. Diese Rechte haben die Arbeiter bisher

nur in England und Frankreich erlangt, durch das Trade Unions-Gesetz von 1871 und das Syndicats-Gesetz von 1884.

Die Ansichten, ob diese Vereine dem socialen Frieden, dem wirthschaftlichen Fortschritt und den eigenen Interessen der Arbeiter mehr genützt oder geschadet haben, sind aber, besonders nach den letztjährigen Erfahrungen in England und Frankreich, sehr getheilt. Man hat deshalb in Deutschland bisher Bedenken getragen, diesen Schritt zu thun, zumal die socialdemokratische Agitation eine erspriessliche Thätigkeit solcher Vereine kaum erwarten liess.

Gleichwohl hat man dem Organisationsbedürfniss der Arbeiter in der neueren Gesetzgebung bereits Rechnung zu tragen gesucht. Sowohl bei der Arbeiterversicherungs- wie bei der Arbeiterschutz-Gesetzgebung sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer grundsätzlich als gleichberechtigte Parteien behandelt und überall da, wo Interessen der Arbeiter in Frage kommen, besondere Vertreter derselben zugelassen worden, von dem Arbeiterausschuss in der einzelnen Fabrik hinauf bis zur Mitgliedschaft in der höchsten Spruchbehörde, dem Reichsversicherungsamt.

Dieses Zusammenarbeiten beider Theile an gemeinsamen Aufgaben hat sich bisher durchaus bewährt und zur Milderung der socialen Gegensätze nicht unwesentlich beigetragen. Es fragt sich daher, ob die weitere Gesetzgebung nicht besser daran thun wird, in dieser Richtung im Sinne der Kaiserlichen Socialpolitik fortzuschreiten, als beiden Theilen (Unternehmern und Arbeitern) gesonderte Organisationen zu geben, die nach den bisherigen Erfahrungen nicht miteinander, sondern gegeneinander marschiren würden.

Der Zielpunkt einer solchen Gesetzgebung wäre m. E. die gewerbliche Selbstverwaltung auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage, d. h. jedes Gewerbe

würde eine Unternehmer und Arbeiter gleich berücksichtigende corporative Verfassung erhalten, um seine Angelegenheiten im Wege der Autonomie selbst zu regeln, sodass der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung nur die Festlegung allgemeiner Grundsätze und die im Gesammtinteresse gebotene Oberaufsicht verbliebe.

Man würde damit nur das befördern, was die berufsgenossenschaftliche Selbsthülfe schon heute anstrebt, aber ohne gesetzgeberische Unterstützung nicht erreichen kann.

Das Problem lautet: Regelung der Production, oder: Vermeidung der Absatz- und Arbeitsstockungen. Die Unternehmer suchen durch ihre Kartelle den Waarenmarkt, die Arbeiter durch ihre Fachvereine den Arbeitsmarkt zu reguliren; beide aber nicht mit-, sondern gegeneinander. Und doch steht beides in Wechselwirkung! Haben die Unternehmer dauernden Absatz, so haben die Arbeiter lohnenden Verdienst, und sind die Massen kaufkräftig, so erweitert dies wieder den Absatz. Nur vereinte Anstrengungen können das Ziel erreichen!

Für die Arbeiter würde es sich dabei vornehmlich darum handeln, die Arbeitsbedingungen, also Arbeitszeit und Arbeitslohn, Arbeitsnachweis und Arbeitsordnung, die Arbeitsstatistik, das Lehrlings- und Schiedsgerichtswesen innerhalb der einzelnen Branchen zu regeln. Es bedürfte nur einer zweckentsprechenden Eingliederung der Arbeiter in die durch die neuere Reichsgesetzgebung geschaffenen Gewerbe-Korporationen, um die dazu nothwendige Organisation zu erhalten. Natürlich hätten Gesetz und Statut den Wirkungskreis der Corporationen und die Competenzen beider Theile innerhalb der corporativen Verfassung klar abzugrenzen.

Eine derartige gewerbliche Selbstverwaltung würde m. E. den Interessen beider Theile dienen, eine höhere sociale

Ordnung anbahnen und die staatliche Gesetzgebung und Verwaltung von Aufgaben entlasten, welche diese bei der Vielgestaltigkeit und Wandelbarkeit der modernen Gewerbetechnik kaum mehr zu lösen vermag. Ich möchte in dieser Beziehung nur darauf hinweisen, wie wenig befriedigend die staatliche Regelung der Arbeitszeit in den einzelnen Branchen ausgefallen ist, und wie glatt sich dagegen die berufsgenossenschaftliche Regelung der Unfallverhütung vollzogen hat, über welche die Ausstellung des Reichs-Versicherungsamts näheren Aufschluss giebt.

Als den Schlussstein und den für die Arbeiter wichtigsten Punkt dieser Gewerbeautonomie möchte ich die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit betrachten. Das Bedürfniss dafür ist durch die zahlreichen, aber meist vergeblichen Anstrengungen der Arbeiter, sich gegen diese Folgen der modernen Produktionsweise durch Unterstützungskassen zu schützen, bereits ausreichend dargethan. Auch Fürst Bismarck hat dies anerkannt; am 9. Mai 1884 erklärte er im Reichstag: „Geben Sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, solange er gesund ist; sichern Sie ihm Pflege, wenn er krank ist; sichern Sie ihm Versorgung, wenn er alt ist.“ In der That, nicht minder wichtig wie die Kranken-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherung ist es für den Arbeiter, dass er, solange er gesund ist, auch Arbeit findet und nicht erst durch die Entbehrungen verdienstloser Zeiten vorzeitig krank und invalide gemacht wird! Es hiesse geradezu, das heutige System bankerott erklären, wollte man hier jede Abhilfe versagen. Giebt es etwas social und wirthschaftlich Schädlicheres, als arbeitsfähige Leute mit den Ihrigen dem ganzen Jammer der Erwerbslosigkeit zu überantworten oder sie auf Kosten der Steuerzahler müssig gehen zu lassen? Darf man

dem werbenden Capital das Recht zugestehen, hunderte und tausende von Arbeitern auf einen Platz zusammenzuballen, um sie, „wenn's Geschäft nicht mehr lohnt", einfach auf die Strasse zu setzen? Ich meine, nein! Der moderne Grossbetrieb mit seinen Arbeitermassen ist dem Boden des Privatrechts längst entwachsen; er hat eminent sociale Aufgaben zu erfüllen. Die Einrichtung, Fortführung und Auflösung eines solchen Unternehmens darf nicht mehr ein blosses Rechenexempel des eigenen Profits sein — es ist dabei auch mit fremdem Menschenglück zu rechnen, mit dem Wohl und Wehe derer, deren Arbeitskraft dem ganzen Unternehmen erst das Dasein giebt. Gerade von der Bethätigung oder Nichtbethätigung dieses socialen Pflichtgefühls seitens der besitzenden Klassen wird es abhängen, welchem Ausgang die gährende Bewegung unserer Zeit entgegengeht.

M. E. lässt die unverschuldete Arbeitslosigkeit eine Reform sehr wohl zu; nicht von heute auf morgen, wohl aber im Wege einer zielbewussten Gewerbepolitik. Wird die gewerbliche Reorganisation in der angedeuteten Weise durchgeführt, so wäre damit das Uebel in der Hauptsache bereits beseitigt. Für eine Arbeitslosenversicherung würden nur noch diejenigen übrig bleiben, die auf dem Arbeitsmarkt auch vermöge des geregelten Arbeitsnachweises nicht untergebracht werden könnten. Nur diesen wäre das Recht auf eine Unterstützung einzuräumen, welche die wirthschaftliche Existenz sicherstellt.

Die erforderlichen Mittel hätten Unternehmer und Arbeiter zu gleichen Theilen aufzubringen, entsprechend ihrem beiderseitigen Interesse. Die Lasten der Unterstützung würden sich durch zweckentsprechende Begrenzung der Unterstützung und durch periodische Regulirung der Unterstützungsbestimmungen für jedes Gewerbe in angemessenen

Grenzen halten lassen. Auch würden dieselben ähnlich wie bei den übrigen Arbeiterversicherungen als ein Theil der Productionskosten in der Regel auf die Consumenten abgewälzt werden, also bei allgemeiner Durchführung das einzelne Gewerbe kaum belasten.

Allerdings wird hier der einzelne Staat, jemehr seine Industrie auf den internationalen Markt angewiesen ist, um so weniger einseitig vorgehen können. Aber wenn wir schon heute internationale Handelsverträge und Fachconferenzen aller Art haben, warum sollen derartige internationale Vereinbarungen in Zukunft nicht auch den Interessen der Arbeiter mehr Rechnung tragen?

Gerade die Frage der Arbeitslosenversicherung tritt immer mehr in den Vordergrund der praktischen Socialpolitik. In Deutschland, in der Schweiz, in Oesterreich sind bereits mehrfache Versuche mit der genossenschaftlichen oder gesetzlichen Regelung der Sache angebahnt worden, und alle diese Versuche bewegen sich in der vorerwähnten Richtung.

Für Deutschland würde es sich dabei m. E. lediglich darum handeln, die sociale Reform im Sinne der Kaiserlichen Kundgebungen von 1881 und 1890 (s. u.) zeitgemäss fortzuführen. Wenn aber im Uebrigen die Ansichten über die Mittel und Wege zum Ziel heute noch wenig geklärt sind, so scheint mir gerade dieser Congress der passendste Ort, im Interesse des socialen Fortschritts eine solche Klärung anzubahnen.

Ich kann daher dem Comité des Congresses nur meinen Dank dafür aussprechen, mir hierzu die Gelegenheit geboten zu haben.

II. Die sociale Reform in Deutschland.

(Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung.)

Die sociale Reform auf dem Gebiet der Arbeiterfrage begann im Deutschen Reich mit **Kaiser Wilhelm's I. Allerhöchster Botschaft vom 17. November 1881.** Es ward darin die Ueberzeugung niedergelegt, dass die hülfsbedürftigen Kreise der arbeitenden Bevölkerung in den unvermeidlichen Nothlagen des modernen Erwerbslebens auf ein höheres Maass socialer Fürsorge Anspruch hätten, und dass es Aufgabe eines auf wahrhaft christlicher Grundlage beruhenden Staatswesens sei, diesen Anforderungen durch genossenschaftliche Zusammenfassung der realen Volkskräfte gerecht zu werden. Eine durchgreifende Regelung der **Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung** wurde hiernach als die dringlichste Aufgabe sofort in Angriff genommen.

Die beabsichtigten Erfolge liessen sich nur auf dem Wege der staatlichen Zwangsversicherung erreichen. Hiernach ergab sich als natürlicher Träger des Versicherungs-Risikos die Berufs- oder Bezirks-Genossenschaft und damit als Grundpfeiler der gesammten Versicherung: Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung.

Der Versicherungszwang beschränkt sich im Allgemeinen auf die Lohnarbeiter und die unteren Betriebsbeamten (mit Jahresverdienst bis 2000 Mark); jedoch ist die Ausdeh-

nung der Versicherungspflicht auf höhere Betriebsbeamte und kleinere Unternehmer oder deren Zulassung zur freiwilligen Versicherung nach Bedürfniss gestattet. Jeder Versicherte hat — im Gegensatz zur blossen Armenpflege — einen kostenfrei verfolgbaren Rechtsanspruch auf gesetzlich bestimmte Unterstützungen.

Die **Krankenversicherung** ist reichsgesetzlich durch das Stammgesetz vom 15. Juni 1883 und ein Ergänzungsgesetz vom 10. April 1892 für Gewerbe und Handel geregelt, dagegen für die Land- und Forstwirthschaft bisher der statutarischen oder landesgesetzlichen Ordnung überlassen.

Die mindeste Krankenunterstützung gewährt: für 13 Wochen freie ärztliche Behandlung nebst Heilmitteln und bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld zur Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes oder an Stelle dieser Leistungen freie Anstaltspflege nebst dem halben Krankengelde für Angehörige; ferner dieselbe Fürsorge für Wöchnerinnen auf die Dauer von 4 Wochen, und im Todesfall ein Sterbegeld zum 20fachen Betrage des Tagelohnes.

Die erforderlichen Mittel werden durch Wochenbeiträge (bis zu 3% des Durchschnittslohnes) aufgebracht, welche die Versicherten zu $^2/_3$ und ihre Arbeitgeber zu $^1/_3$ tragen.

Die Verwaltung erfolgt durch beruflich oder ortschaftlich organisirte Krankenkassen, deren Vorstände aus den Versicherten und Arbeitgebern dem Beitragsverhältniss entsprechend zusammengesetzt sind.

Die Kranken-Versicherung umfasst gegenwärtig rund 8000000 Personen in mehr als 20000 Krankenkassen und erheischt eine Jahresausgabe von mehr als 100000000 Mark.

Die **Unfallversicherung** bezweckt die privatrechtliche Hapftpflicht mit ihren für den Unternehmer und

Arbeiter gleich schädlichen Mängeln durch eine öffentlich-rechtliche Fürsorge zu ersetzen, welche den Verunglückten (oder seine Hinterbliebenen) auch in den zahlreichen durch Zufall, Schuld der Mitarbeiter oder eigene Fahrlässigkeit herbeigeführten Unfällen sichern und den leidigen Entschädigungsprozessen zwischen Arbeitern und Unternehmern ein Ende machen soll. Die persönliche Entschädigungsverpflichtung der Unternehmer verwandelt sich so in eine wirthschaftliche Belastung des ganzen Gewerbszweiges, an welcher der einzelne Betrieb nach dem Maasse seines Risikos (Arbeitsverbrauch und Gefährlichkeit) betheiligt wird. In Ermangelung jeglicher Vorbilder konnte diese Regelung der Unfallversicherung nur schrittweise erfolgen.

Das Stammgesetz vom 6. Juli 1884 beschränkt sich vorzugsweise auf die Industrie (fabrikmässige Betriebe). Die Versicherung erfolgt unter Garantie des Reichs auf Gegenseitigkeit der Unternehmer durch Berufsgenossenschaften, welche nach Industriezweigen gebildet werden und die genossenschaftliche Selbstverwaltung durch Einrichtung von „Sectionen“ und Bestellung von „Vertrauensmännern“ decentralisiren können.

Die Unfallentschädigung umfasst: 1. bei Verletzungen (vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls d. h. im Anschluss an die Krankenversicherung) die Kosten des Heilverfahrens und eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit bis zu $66^2/_3$ % des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes oder an Stelle dieser Leistungen freie Anstalts-Pflege bis zum beendigten Heilverfahren und eine Rente für die Angehörigen des Verletzten wie im Todesfall; 2. bei Tödtungen die Beerdigungskosten bis zum 20fachen Betrage des Tagelohnes und eine Rente für die Hinterbliebenen vom Todestage ab (für die Wittwe und Kinder bis zu 60%, für

bedürftige Eltern 20% des Jahresarbeitsverdienstes). Die Feststellung des Schadensersatzes erfolgt durch die Organe der Berufsgenossenschaft, gegen deren „Bescheid" dem Versicherten binnen 4 Wochen die Berufung an das Schiedsgericht beziehungsweise noch der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zusteht, in welchen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Theilen vertreten sind. Die Entschädigungen werden auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschussweise von der Post ausgezahlt und nach Schluss jedes Rechnungsjahres auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maassgabe der Lohnsumme und Gefährlichkeit ihrer Betriebe umgelegt.

Zur Verminderung der Unfall-Gefahren und -Lasten können die Berufsgenossenschaften unter Zuziehung der „Arbeitervertreter" besondere Unfallverhütungs-Vorschriften erlassen.

Unter Anlehnung an dieses Stammgesetz erfolgte die Ausdehnung der Unfallversicherung auf die Verkehrs- und Transport-Betriebe, die Land- und Forstwirthschaft, die Baubetriebe und die Seeschiffahrt durch die Reichsgesetze vom 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. und 13. Juli 1887, während die Einbeziehung des Handels, Handwerks und Kleingewerbes noch aussteht. Im Ganzen sind bisher rund 18 000 000 Personen gegen Betriebsunfälle versichert und über 100 000 000 Mark an Entschädigungen verausgabt worden.

Die **Invaliditäts- und Altersversicherung,** seit 1. Januar 1891 durch Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 eingeführt, bildet den gegenwärtigen Abschluss der Arbeiterversicherung. Träger der alle Berufszweige umfassenden Versicherung sind unter staatlicher Garantie territoriale Versicherungs-Anstalten, an deren Selbstverwaltung die Versicherten und Arbeitgeber gleichmässig betheiligt sind. Die Versicherung

gewährt Invaliden-Renten an Erwerbsunfähige, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, und Alters-Renten an Siebzigjährige, ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit. Die erforderlichen Mittel werden, neben einem jährlichen Reichszuschuss von 50 Mk. für jede Rente, von den Versicherten und deren Arbeitgebern zu gleichen Theilen durch laufende Wochen-Beiträge aufgebracht. Die Höhe derselben ist für die einzelnen Versicherungsanstalten und Beitragsperioden (von zunächst 10, später je 5 Jahren) so zu bemessen, dass der Capitalwerth der von der Versicherungsanstalt aufzubringenden Antheile an den in dem betreffenden Zeitraum voraussichtlich zu bewilligenden Renten nebst den Verwaltungskosten, Rücklagen und sonstigen Aufwendungen gedeckt wird. Zum Zweck der Bemessung der Beiträge und Renten sind vier Lohnklassen (mit Jahresverdienst bis 350 M., 550 M., 850 M. und über 850 M.) gebildet und die Wochen-Beiträge darin für die erste Beitragsperiode auf 14 Pf., 20 Pf., 24 Pf. und 30 Pf. festgesetzt.

Die Invalidenrente beginnt nach Ablauf der gesetzlichen Wartezeit von 5 Beitragsjahren (235 Beitragswochen) mit dem Mindestbetrage von jährlich 115,20 M., 124,20 M., 131,40 M., 141 M. und steigt in 50 Jahren auf 162 M., 266,40 M., 344,40 M., 448,20 M.; die Altersrente beträgt nach Ablauf der 30 Wartejahre (1410 Beitragswochen) 106,80 M., 135 M., 163,20 M., 191,40 M.

Für beide Renten ist aber die Wartezeit im Interesse der Versicherten durch besondere Uebergangsbestimmungen zunächst so herabgesetzt, dass gegen Beibringung blosser Arbeitsbescheinigungen für 3 beziehungsweise 4 rückliegende Beitragsjahre Siebzigjährige schon am 1. Januar 1891 (beim Inkrafttreten des Gesetzes), also ohne jede Gegenleistung, und Erwerbsunfähige schon am 16. November 1891, d. h. nach

nur einjähriger Beisteuer (für 47 Beitragswochen), Renten erlangen konnten.

Ueber den Anspruch auf Bewilligung einer Rente hat der Vorstand der Versicherungsanstalt durch Ertheilung eines „Bescheides“ zu befinden, gegen welchen dem Versicherten binnen 4 Wochen die Berufung an das (wie bei der Unfallversicherung zusammengesetzte) Schiedsgericht beziehungsweise noch die Revision beim Reichs-Versicherungsamt offen steht. Einen Anspruch auf Rückerstattung der (für mindestens 5 Beitragsjahre) selbstgeleisteten Beiträge haben weibliche Versicherte, welche vor Erlangung einer Rente heirathen, und die Wittwen oder Waisen solcher Versicherten, die vor Erlangung einer Rente sterben.

Die geschäftliche Aufsicht ist wie bei der Unfallversicherung dem Reichs-Versicherungsamt übertragen.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung umfasst gegenwärtig über 11 000 000 Personen und hat bisher an Renten fast 40 000 000 M. zur Auszahlung gebracht.

Im Ganzen ist für die Zwecke der Arbeiterversicherung in Deutschland bisher nahezu eine Milliarde Mark aufgewendet, welche ausschliesslich der arbeitenden Bevölkerung zu Gute gekommen ist. (Vergl. dazu den vom Reichs-Versicherungsamt für die Weltausstellung in Chicago hergestellten „Leitfaden zur Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs“ — Verlag von A. Asher & Co. in Berlin, Einzelpreis 20 Pf., Massenpreis 10 Pf. — und die daraus — S. 27 ff. — wiedergegebenen statistischen Tafeln A, B, C, D.)

Der zweite Abschnitt der sozialen Reform wurde mit dem **Allerhöchsten Erlass Kaiser Wilhelms II. vom 4. Februar 1890** eingeleitet. Danach wurde zur weiteren Verbesserung der Lage der deutschen Arbeiter eine **Revision der Fabrikgesetzgebung** als nothwendig bezeichnet. Zielpunkt derselben sollte sein: die Zeit, die Dauer und die Art der Arbeit so zu regeln, dass die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirthschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben, insbesondere sollten zur Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten betheiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interssen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und Behörden befähigt werden.

Zugleich wurde auf die in der internationalen Concurrenz begründeten Schwierigkeiten der Reform hingewiesen und zur Abschwächung derselben eine internationale Conferenz nach Berlin einberufen. Dieselbe tagte vom 15. bis 29. März 1890 und führte zu einer Verständigung über gewisse Untergrenzen eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Arbeiterschutzes. Die Beschlüsse betrafen die Regelung der Sonntagsarbeit und der Fabrik- beziehungsweise Bergwerksarbeit der sogenannten „geschützten Personen“ (Kinder bis zu 14 Jahren, junge Leute bis zu 16 Jahren, weibliche Personen über 16 Jahre).

Für Deutschland galt es nun, die bestehenden Schutzvorschriften diesen Grundsätzen gemäss zu erweitern.

Die deutsche Gewerbeordnung geht von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aus und bestimmt demgemäss: „Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist Gegenstand freier Uebereinkunft, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen.“ Diese Beschränkungen bilden in ihrer Gesammtheit das, was man neuerdings im Gegensatz zur „Arbeiterversicherung“ schlechtweg mit „Arbeiterschutz“ bezeichnet. Solche Schutzbestimmungen sind staatliche Eingriffe in den freien Arbeitsvertrag zu Gunsten des schwächeren Theils; sie werden um so weiter gehen, je mehr die Ueberzeugung vordringt, dass der moderne Staat als Träger der Kultur auch die socialen Gegensätze zu einem gerechten Ausgleich zu bringen hat. Heute kommt nur noch das Maass des Schutzes, nicht mehr dieser selbst in Frage.

Das sogenannte Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 hat diese Schutzgrenzen zu Gunsten der deutschen Arbeiter wesentlich erweitert.

Was zunächst die Sonntagsarbeit betrifft, so hatte sich die blosse Bestimmung, dass „die Gewerbetreibenden die Arbeiter zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen nicht verpflichten können“, wegen der wirthschaftlichen Abhängigkeit der meisten Arbeiter als völlig unwirksam erwiesen. Das neue Gesetz verbietet daher die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten und Bauhöfen, schreibt eine Mindestruhe von 24 Stunden vor und lässt diese Ruhe in der Regel um 12 Uhr Nachts beginnen; auch kann das Verbot der Sonntagsarbeit auf andere Gewerbe ausgedehnt werden. Anderer-

seits hat das Gesetz die nothwendigen Ausnahmen, aber auch für diese Fälle überall ein Mindestmaass an Sonntagsruhe vorgesehen.

Die Vorschriften zum Schutz der körperlichen und sittlichen Wohlfahrt der gewerblichen Arbeiter sind ebenfalls erweitert worden. Das frühere Gesetz verpflichtete zwar die Unternehmer, „alle diejenigen Einrichtungen herzustellen, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind", aber es fehlten bestimmte Anhaltspunkte für Art und Maass des zu gewährenden Schutzes. Diesem Mangel hat das neue Gesetz durch nähere Ausführungsvorschriften abgeholfen.

Es verlangt insbesondere die Fürsorge für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, die Beseitigung von Staub, Dünsten, Gasen, und die Umkleidung gefährlicher Maschinentheile, ferner den Erlass der nöthigen Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, namentlich thunlichste Trennung der Geschlechter während der Arbeit, getrennte Ankleide- und Waschräume und ausreichende Bedürfnissanstalten.

Auch können für bestimmte Arten von Anlagen nähere Ausführungsvorschriften über das Maass der zu stellenden Anforderungen erlassen und für solche Gewerbe, in denen durch übermässige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, Dauer, Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit und der zu gewährenden Pausen vorgeschrieben werden.

Bezüglich der Fabrik- und Bergwerksarbeit galt es vornehmlich, der mit der zunehmenden Maschinentechnik verstärkten Tendenz, die männliche Arbeitskraft durch die

billigere Frauen- und Kinderarbeit zu ersetzen, schärfer entgegen zu wirken. Das neue Gesetz geht dabei von dem Grundsatz aus, dass die Kinder in die Schule, die Frauen in das Haus gehören, dass den jugendlichen Arbeitern (unter 18 Jahren) die zur Fortbildung nöthigen Freistunden und überall die durch Alter und Geschlecht gebotenen Rücksichtnahmen zu sichern sind. Hiernach bestimmt das neue Gesetz Folgendes:

Kinder unter 13 (früher 12) Jahren dürfen in Fabriken und Bergwerken überhaupt nicht und Kinder über 13 Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind. Die tägliche Arbeitszeit bleibt dagegen wie bisher für Kinder auf höchstens 6 Stunden mit einer mindestens halbstündigen Pause, für junge Leute (von 14—16 Jahren) auf 10 Stunden mit einer mindestens einstündigen Mittags- und einer je halbstündigen Vor- und Nachmittagspause begrenzt, jedoch an Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit ($8^1/_2$ Uhr bis $5^1/_2$ Uhr Morgens) ausgeschlossen.

Den jugendlichen Arbeitern (unter 18 Jahren) ist der regelmässige Besuch der Fortbildungsschulen, den Mädchen auch der Besuch von Haushaltungsschulen und der durch das Alter bedingte Schutz der Gesundheit und Sittlichkeit gesichert.

Arbeiterinnen (über 16 Jahre) dürfen höchstens 11 Stunden täglich mit einer mindestens einstündigen Mittagspause, zur Nachtzeit und unter Tage überhaupt nicht und am Vorabend von Sonn- und Festtagen nicht nach $5^1/_2$ Uhr Nachmittags beschäftigt werden; auch sollen diejenigen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause entlassen und Wöchnerinnen während 4 (statt bisher 3 Wochen) nach der Nieder-

kunft überhaupt nicht, während der folgenden 2 Wochen nur mit ärztlicher Genehmigung beschäftigt werden.

Von diesen grundsätzlichen Bestimmungen sind unter gewissen Voraussetzungen theils erweiternde, theils einschränkende Ausnahmen zugelassen; insbesondere kann die Verwendung der geschützten Personen für Fabrikationszweige, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich untersagt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

Die Aufsicht über die Ausführung aller dieser Schutzbestimmungen steht wie bisher besonderen Beamten — Gewerberäthen oder Fabrikinspektoren — zu, doch ist ihr Wirkungskreis erheblich erweitert worden. Insbesondere haben ihnen die Arbeitgeber über die Verhältnisse ihrer Arbeiter fortan die behördlich verlangten statistischen Mittheilungen zu machen, was für die Entwickelung der deutschen Arbeitsstatistik von besonderer Bedeutung ist.

Besonders wichtig sind die Bestimmungen über die Betheiligung der Arbeiter bei der Feststellung und Durchführung des Arbeitsvertrags. Danach ist für jede Fabrik mit wenigstens 20 Arbeitern unter Mitwirkung der grossjährigen Arbeiter oder eines gewählten Arbeiter-Ausschusses eine Arbeitsordnung zu erlassen, welche genaue Bestimmung über die Arbeitszeit, Lohnzahlung, Kündigung und Strafen enthalten muss. Es wird damit auch den einzelnen Arbeitern eine gewisse Einwirkung auf die Ausgestaltung des Arbeitsvertrages gesichert und der Fortbildung des individuellen Arbeitsvertrags zur collectiven Arbeitssatzung bereits vorgearbeitet.

Für den Fall des Contractbruches gestattet das Gesetz dem Geschädigten — Arbeitgeber oder Arbeitnehmer — statt des Schadensersatzes eine fixirte Entschädigung zu

fordern dieselbe darf den Betrag eines Wochenlohns nicht übersteigen.

Im Uebrigen ist die Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (durch Gesetz vom 29. Juli 1890) einem schnellen und billigen Verfahren vor besonderen Gewerbegerichten überwiesen worden. Solche Gerichte sind nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von den Gemeinden zu errichten.

Jedes Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Der erstere darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein und wird vom Gemeindevorstand gewählt; die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl gewählt.

Als Einigungsamt kann das Gewerbegericht angerufen werden, wenn Streitigkeiten über zukünftige Arbeitsbedingungen — über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme der Arbeitsverhältnisse — entstehen. Das Einigungsamt entscheidet also nicht individuelle Rechtsstreitigkeiten, seine Aufgabe ist vielmehr die Verhütung und Beilegung von Streiks und Aussperrungen.

Es tritt nur auf Antrag beider Theile zusammen und kann sich durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl erzgänzen. Das Streitverhältniss ist in gemeinsamer Verhandlung mit den Vertretern beider Theile klarzustellen und demnächst ein Einigungsversuch vorzunehmen.

Das Ergebniss der Verhandlungen, mag eine Vereinbarung oder ein Schiedsspruch oder keins von beiden zu Stande kommen, ist jedesmal aktenmässig festzustellen und zu veröffentlichen.

Schliesslich ist das Gewerbegericht verpflichtet, auf be-

hördliches Ansuchen Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben, und berechtigt, seinerseits bezügliche Anträge einzubringen. —

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung ergänzen einander und dienen dem nämlichen Zweck: dem Arbeiter das werthvollste Gut, was er besitzt — seine Arbeitskraft — thunlichst lange zu erhalten und ihm bei Verlust derselben eine auskömmliche Existenz zu sichern. Es ist damit die Grundlage für ein modernes Arbeiterrecht geschaffen, welches noch weiterer Ausbildung harrt. Insbesondere gilt es, die Frage der Wittwen- und Waisen- und der Arbeitslosen-Versicherung zu lösen, andererseits durch eine zeitgemässe Reorganisation des Gewerbewesens auch den Arbeitern einen grösseren Antheil an den Fortschritten der modernen Technik und Kultur zu sichern. Bei der internationalen Verzweigung der modernen Wirthschaftsweise wird aber der einzelne Staat allein kaum vorgehen können. Möge daher auch auf diesem Gebiet der friedliche Wetteifer der Nationen bald dahin führen, dass alle, die von ihrer Hände Arbeit leben, gegen unverschuldete Noth thunlichst gesichert und der Segnungen unserer Kultur immer mehr theilhaftig werden. Es würde dies eine der bedeutendsten Errungenschaften unseres Jahrhunderts sein und uns der christlichen Verbrüderung der Menschheit ein gutes Stück näher bringen!

Tafel A. Tafel A.

Die Arbeiter-Versicherung des Deutschen Reichs.

Gesammt-Bevölkerung **50000000**.

Lohn-Arbeiter **12500000**.

1892 Gesammtübersicht.[1] *1892*

Versicherung gegen	Krankheit	Unfall	Invalidität
Versicherte Personen . . .	7 723 000[2])	18 000 000[3])	11 200 000[4])
Entschädigte Personen[5]) . .	2 752 000	210 000	187 800
Einnahmen[6]) (Mark) . . .	132 000 000	68 000 000	108 200 000[7])
Darunter Beiträge der Arbeitgeber .	31 000 000	54 000 000	47 375 000
Darunter Beiträge der Arbeitnehmer .	77 500 000	—	47 375 000
Ausgaben[8])	124 000 000	54 000 000	108 200 000[7])
Darunter Kosten der Entschädigung[5])	95 000 000	32 500 000	22 400 000[7])
Darunter Kosten der Verwaltung[9]) .	6 200 000	7 400 000	4 480 000
Vermögenbestand[10])s . . .	110 000 000	101 000 000	162 850 000
Entschädigung pro Fall[11]) .	35	185	120[7])
Belastung pro Versicherten[12])	14	3	9[7])

Die Reichsgesetzliche Versicherung

— auf Gegenseitigkeit und Selbstverwaltung beruhend —

umfasst ohne Unterschied der Nationalität Personen, welche in Deutschland ihre Arbeitskraft gegen Lohn verwerthen, und gewährt bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Alter — im Gegensatz zur blossen Armenpflege — jedem Versicherten einen Rechtsanspruch auf gesetzlich bestimmte Unterstützungen bei kostenfreiem Verfahren.

Erläuterungen.

[1]) Die abgerundeten Zahlen beruhen auf Schätzung, soweit die Abrechnung für das Jahr 1892 bei Aufstellung der Uebersicht — Mitte Januar 1893 — noch nicht abgeschlossen war. [2]) In Gewerbe und Handel gegen Lohn oder Gehalt (bis 2000 Mark jährlich) beschäftigte Personen, Land- (Forst-)wirthschaft und Hausdienste nur theilweise eingeschlossen; vergl. Tafel *B*. [3]) In Industrie uud Land-(Forst-)wirthschaft — nicht Handel, Handwerk und Kleingewerbe — beschäftigte Arbeiter, Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis 2000 Mark und Kleinunternehmer mit ähnlichem Arbeitseinkommen; darunter etwa 4000000 Landbesitzer (unter 10 Hectar Bodenfläche) und ebenso viele im Neben- oder Doppelerwerbe versicherte Personen; vergl. Tafel *C*. [4]) Gegen Lohn oder Gehalt beschäftigte Arbeiter aller Berufszweige (einschliesslich der Lehrlinge und Dienstboten), sowie Betriebsbeamte und Handlungsgehülfen mit regelmässigem Jahresarbeitsverdienst bis 2000 Mark; vergl. Tafel *D*. [5]) Personen, welche auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze eine Unterstützung in Geld- oder sonstigen Leistungen (freies Heilverfahren u. s. w.) zur Schadloshaltung für die durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder Altersschwäche herbeigeführte Erwerbsbeschränkung bezogen haben; vergl. Tafel *B*, *C*, *D*, *III*. [6]) Einschliesslich des Bestandes zu Anfang des Rechnungsjahres, bezw. des Zinsertrags. [7]) Einschliesslich des Reichszuschusses; vergl. Tafel *D*, *I*. [8]) Einschliesslich des Vermögenszuschlags. [9]) Einschliesslich der laufenden Kosten der ganzen Organisation. [10]) Der den gesetzlichen Bestimmungen gemäss zur Sicherstellung der Entschädigungsleistungen angesammelte Kapitalbestand. [11]) Durchschnittlicher Entschädigungsbetrag auf den einzelnen Unterstützungsfall; vergl. Tafel *B*, *C*, *D*, *II*. [12]) Durchschnittlicher Kostenbetrag der Versicherung auf den Kopf der versicherten Personen; vergl. Tafel *B*, *C*, *D*, *II*.

Die Kranken-Versicherung des Deutschen Reichs.

Tafel B.

I. Gesammt-Ergebniss 1892.

Träger der Versicherung		Anzahl	Versicherte Personen	Erkrankte Personen	Krankheitstage	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Vermögen Mark
Krankenkassen	berufliche	19 700	6 749 000	2 405 000	38 000 000	115 000 000	108 000 000	92 000 000
	freiwillige	2 300	974 000	347 000	5 500 000	17 000 000	16 000 000	18 000 000
Zusammen		22 000	7 723 000	2 752 000	43 500 000	132 000 000	124 000 000	110 000 000

II. Durchschnitts-Ergebniss 1885—1890.

Auf 1 Versicherten kommen jährlich Mark					Auf 1 Erkrankungsfall kommen		Auf 100 Versicherte kommen			Auf 100 Mark Krankheitskosten kommen					
Beiträge der		Kosten für		Vermögen	Krankheits-		Erkrankte			Krankengeld	Arzt	Heilmittel	Anstaltspflege	Sterbegeld	Wochenbett
Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Krankheit	Verwaltung		Tage	Kosten Mark	männliche	weibliche	überhaupt						
3,69	10,09	11,77	0,81	9,72	15,7	32,41	37,4	31,8	36,3	47,91	19,97	16,04	10,49	4,28	1,31

III. Normal-Leistungen.

Die Beiträge werden von den Arbeitgebern zu $^1/_3$ und von den Arbeitnehmern zu $^2/_3$ in Prozenten des Tagelohns (bis zu 3%) entrichtet; bei den freiwilligen Kassen zahlen die Arbeiter die Beiträge allein.

Die Unterstützung umfasst:

1. freie ärztliche Behandlung und Heilmittel,
2. bei Erwerbsunfähigkeit ein Krankengeld von 50% des Tagelohns

   oder { freie Anstaltspflege und das halbe Krankengeld für Angehörige, auf die Dauer von 13 Wochen;
3. eine gleiche Unterstützung für Wöchnerinnen während 4 Wochen;
4. im Todesfall ein Sterbegeld im 20fachen Betrage des Tagelohns.

Die Kranken-Versicherung

— eingeführt durch Reichs-Gesetz vom 15. Juni 1883 —

umfasst die im Gewerbe und Handel gegen Lohn oder Gehalt (bis 2000 Mark jährlich) beschäftigten Personen; Träger der Versicherung sind die ortschaftlich nach Berufszweigen organisirten Krankenkassen. Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf Land-(Forst-)wirthschaft und Hausdienste, in Ergänzung der bisher theils landesrechtlich oder ortsstatutarisch geregelten Krankenfürsorge, steht noch aus.

Die Unfall-Versicherung des Deutschen Reichs.

Tafel C.

I. Gesammt-Ergebniss 1892.

Träger der Versicherung	Anzahl	Betriebe	Versicherte Personen	Entschädigte Unfälle	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Vermögen Mark
Berufs-Genossenschaften gewerbliche	64	405 000	5 000 000	114 700	56 500 000	44 000 000	97 000 000
Berufs-Genossenschaften ländliche	48	4 777 000	12 400 000	51 400	8 500 000	7 000 000	4 000 000
Behörden für Staatsbetriebe	356	—	600 000	10 900	3 000 000	3 000 000	—
Zusammen	468	5 182 000	18 000 000	177 000	68 000 000	54 000 000	101 000 000

II. Durchschnitts-Ergebniss.

Rechnungsjahr	Auf 1 Versicherten kommen Mark					Auf 1 Unfall kommen Mark	Auf 1000 Versicherte kommen Entschädigte				Auf 100 Mark Entschädigung kommen			
	Beiträge der		Kosten der		Vermögen		Verletzte Personen	Hinterbliebene			Renten für		Kosten für	
	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Entschädigung	Verwaltung				Wittwen	Waisen	Eltern	Verletzte	Hinterbliebene	Heilverfahren	Beerdigung
Im Jahre 1890	2,98	—	1,40	0,40	5,52	200,00	6,3	1,0	1,9	0,1	68,66	21,35	8,61	1,38
Im 50. Jahre	6,86	—	6,40	0,40	13,72	200,00	21,7	8,3	5,0	0,3	67,44	30,20	2,04	0,32

III. Normal-Leistungen.

Die Beiträge werden auf die Unternehmer gemäss dem Arbeitsverbrauch (d. i. der Lohnsumme oder Arbeiterzahl) und der Unfallgefahr ihrer Betriebe jährlich umgelegt.

Die Entschädigung umfasst:

a) bei Verletzungen, vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalls, d. i. im Anschluss an die Kranken-Versicherung:
1. die Kosten des Heilverfahrens
2. eine Rente für Erwerbsunfähige bis $66^2/_3$ % des Jahresverdienstes
} oder { freie Anstaltspflege bis zum beendigten Heilverfahren und eine Rente für Angehörige wie im Todesfall;

b) bei Tödtungen:
3. die Beerdigungskosten im 20fachen Betrage des Tagelohns, jedoch mindestens 30 Mark;
4. eine Rente für die Hinterbliebenen vom Todestage ab { Wittwe und Kinder bis 60 % / Eltern, bei Bedürftigkeit = 20 % } des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Unfall-Versicherung

— eingeführt durch Reichs-Gesetze von 1884–1887 —

umfasst die in Gewerbe und Land-(Forst-)wirthschaft beschäftigten Arbeiter, Betriebsbeamte mit Jahresverdienst bis 2000 Mark und kleinere Unternehmer; sie erfolgt auf Gegenseitigkeit der zu Berufs-Genossenschaften vereinigten Betriebs-Unternehmer. Die Ausdehnung der Unfall-Versicherung auf Handel, Handwerk und Kleingewerbe steht noch aus.

Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung des Deutschen Reichs.

Tafel D.

1. Gesammt-Ergebniss 1892.

Träger der Versicherung	Anzahl	Versicherte Personen	Renten-empfänger	Einnahmen Mark	Ausgaben Mark	Reichszuschuss Mark	Vermögen Mark
Versicherungs-Anstalten	31	10 690 000	183 650	92 000 000	17 130 000	9 020 000	151 540 000
Besondere Kassen	9	510 000	4 150	7 000 000	550 000	180 000	11 310 000
Zusammen ...	40	11 200 000	187 800	99 000 000	17 680 000	9 200 000	162 850 000

2. Durchschnitts-Ergebniss.

Rechnungs-jahr	Auf 1 Versicherten kommen Mark					Jahresrente in Mark		Von 100 Versicherten erhalten			Von 100 Mark Rente sind	
	Beitrag	Reichs-zuschuss	Rente	Ver-waltung	Ver-mögen	Invaliden-Rente	Alters-Rente	Invaliden-Rente	Alters-Rente	Renten überhaupt	Invaliden-Rente	Alters-Rente
Im 1. Jahr	8,21	0,54	1,36	0,40	7,09	113,51	125,08	0,00	1,20	1,20	0,00	100,00
Im 50. Jahr	18,00	6,00	27,34	0,40	125,33	225,60	135,00	11,40	1,20	12,60	94,07	5,93

III. Normal-Leistungen.

In den 4 Lohnklassen zum Jahresarbeitsverdienst:	I. bis 350 Mark	II. bis 550 Mark	III. bis 850 Mark	IV. über 850 Mark
Wochen-Beitrag je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlbar ...	0,14	0,20	0,24	0,30
Gesammt-Beitrag des Versicherten in den 5 Wartejahren	16,45	23,50	28,20	35,25
Gesammt-Beitrag des Versicherten in 50 Kalenderjahren	227,50	347,10	438,10	566,80
Jahres-Rente mit Reichszuschuss von je 50 Mark:				
a) Invaliden-Rente (für Erwerbsunfähige) nach den 5 Wartejahren	115,20	124,20	131,40	141,00
a) Invaliden-Rente (für Erwerbsunfähige) nach 50 Kalenderjahren	162,00	266,40	344,40	448,20
b) Alters-Rente (für 70jährige, noch erwerbsfähige Personen)	106,80	135,00	163,20	191,40

Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung

— eingeführt seit 1. Januar 1891 durch Reichs-Gesetz vom 22. Juni 1889 —

umfasst, abweichend von der beruflich abgegrenzten Unfall- und Kranken-Versicherung, in territorialer Organisation die arbeitende Bevölkerung sämmtlicher Berufszweige und verheisst im Beharrungszustande auf 100 Versicherte rund 1 Alters- und 11 Invaliden-Rentenempfänger, d. h. auf 50 Millionen Gesammt-Bevölkerung etwa: **1500000** Hülfsbedürftigen den Genuss von **330** Millionen Mark Jahresrenten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Die

wirthschaftlich-sozialen Aufgaben

unserer Zeit

auf industriellem und landwirthschaftlichem Gebiete.

Von

Gamp

[illegible] für Handel und Gewerbe.

[illegible]

Volkswirthschaftliches Lesebuch

für den

Unterrichtsgebrauch

[illegible]

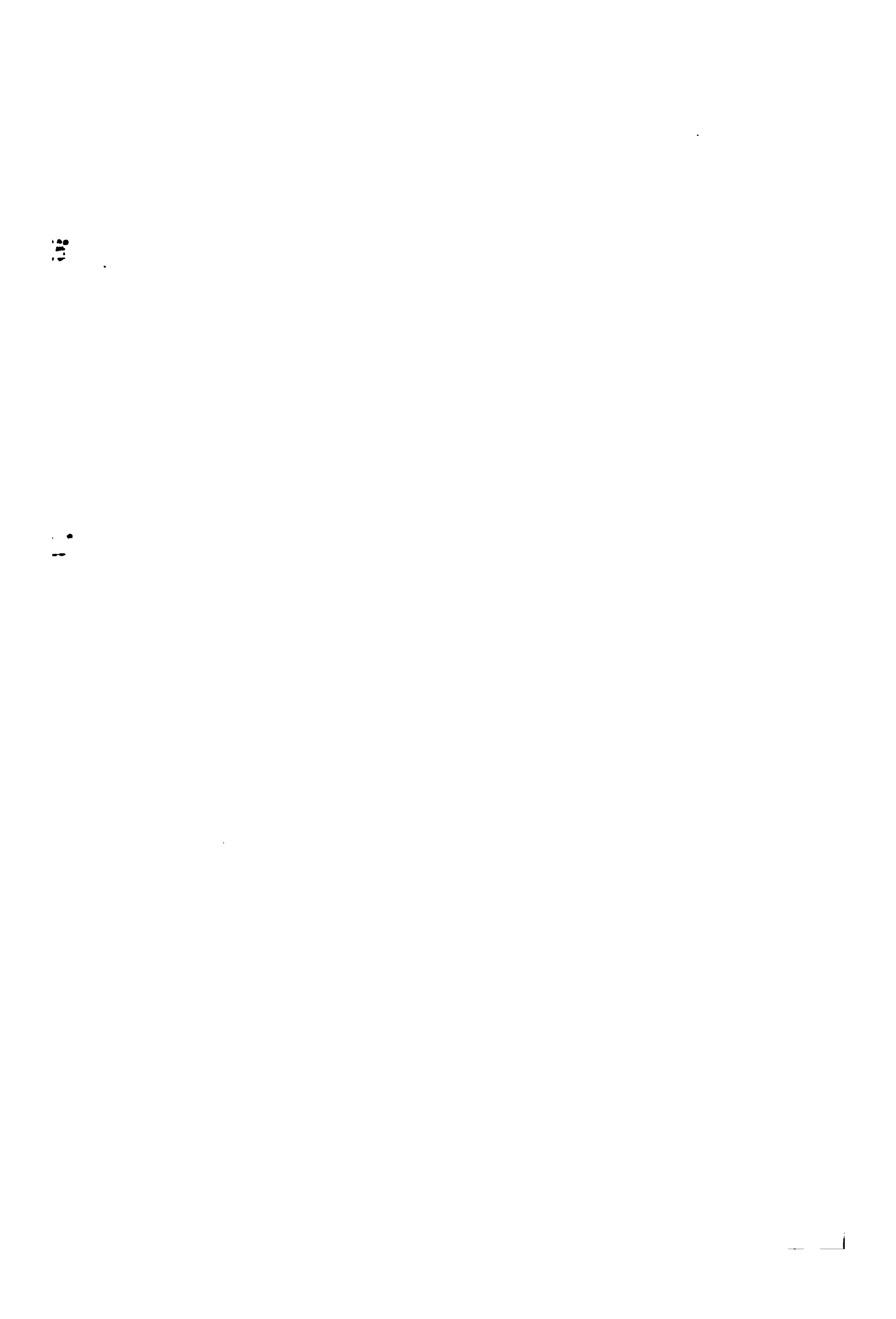
F. [illegible]

[illegible]

[illegible]

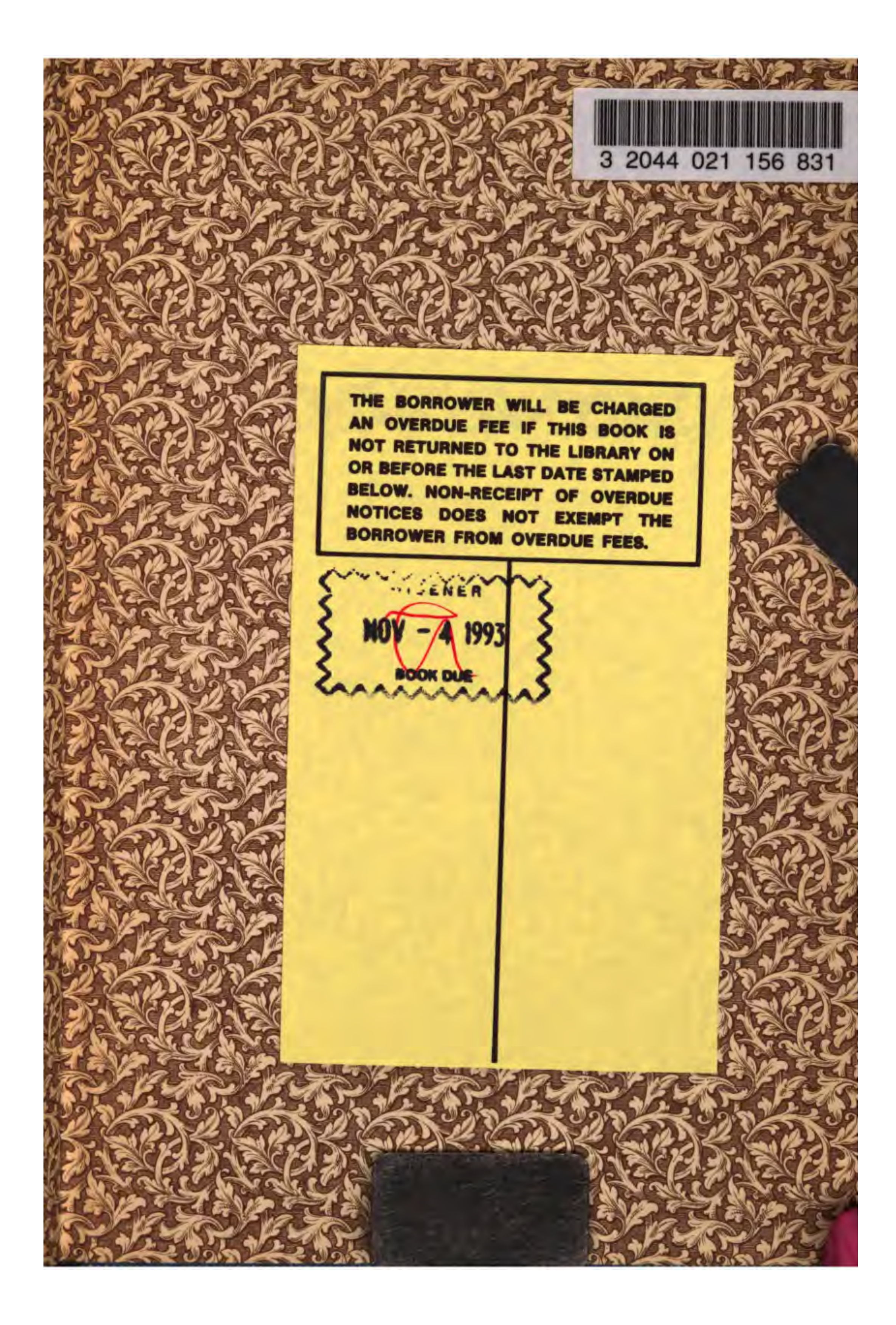
[illegible]

[illegible]



Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.




3 2044 021 156 831
THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.
NOV - 4 1993
BOOK DUE

